

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. November 2010

### **1670. Anpassung des kantonalen Rechts an die Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht (Vernehmlassung)**

Am 19. Dezember 2008 hat die Bundesversammlung die Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB [SR 210]; Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) verabschiedet. Mit den neuen Bestimmungen wird das Vormundschaftsrecht, das seit dem Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912 abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a–f ZGB) praktisch unverändert blieb, grundlegend überarbeitet. Der Bundesrat hat über das Inkrafttreten der Vorlage noch nicht entschieden, bevorzugt bis anhin aber eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013. Die Kantone sind Ende Oktober 2010 im Hinblick auf den entsprechenden Entscheid des Bundesrates, der im Februar 2011 zu erwarten ist, noch einmal angehört worden. Im Kanton Zürich könnte die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben kaum auf den vom Bund derzeit bevorzugten Zeitpunkt abgeschlossen werden. Selbst wenn die Vorlage ein Jahr später, also auf den 1. Januar 2014, in Kraft gesetzt werden sollte, erweist sich der Zeitplan als eng und bedingt ein rasches Vorgehen im Kanton.

Kernbereich der Revision ist die Professionalisierung der Behördenorganisation (Art. 440 des revidierten ZGB [nZGB]). Das Bundesrecht legt fest, dass zwischen der Erwachsenen- und der Kinderschutzbehörde (KESB) Personalunion besteht und diese, von den Kantonen zu bestimmende Behörde, eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde sein muss (Art. 440 Abs. 1 nZGB), die ihre Entscheide im Regelfall mit mindestens drei Mitgliedern fällt (Art. 440 Abs. 2 nZGB). Als Organisationsform ist eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht denkbar. Mit Beschluss Nr. 1065/2009 hat der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zu einem von ihr ausgearbeiteten Konzeptentwurf durchzuführen. Grundlage des Konzeptentwurfs war die Einführung eines kantonalen Behördenmodells, dezentral in den zwölf Bezirken organisiert. Die Auswertung der Vernehmlassung ergab jedoch, dass einem kantonalen Behördenmodell der notwendige politische Rückhalt fehlte. Wenige Vernehmlassungsteilnehmende sprachen sich für ein gerichtliches Behördenmodell aus und vereinzelt wurde auch ein rein kommunales Behördenmodell – entsprechend dem heutigen Organisationsmodell – gefor-

dert, wobei Letzteres den bundesrechtlichen Anforderungen von vornherein nicht zu genügen vermag. Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 345/2010 ein Konzept auf der Grundlage eines interkommunalen Behördenmodells, da dieses Behördenmodell von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet wurde, und beauftragte die Direktion der Justiz und des Innern, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten.

Mit der Erarbeitung des Entwurfs der notwendigen Verfahrensbestimmungen und der Bestimmungen betreffend die fürsorgerische Unterbringung beauftragte die Direktion der Justiz und des Innern einen Experten, alt Oberrichter Dr. Daniel Steck, Greifensee. Die weiteren Teile des Entwurfs, insbesondere über die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kreiseinteilung und Behördenorganisation), Führung der Beistandschaften und Aufsicht wurden direktionsintern erarbeitet. Erste direktionsinterne Vorschläge wurden unter der Leitung der Direktion in einer aus Vertretungen des Obergerichts, des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, des Vereins Zürcherischer Gemeindegemeinschreiber und Verwaltungsfachleute, verschiedener Vormundschaftsbehörden (Zürich, Winterthur und Gossau), der Amtsvormundschaften, des Amtes für Jugend und Berufsberatung sowie der Sozialkonferenz zusammengesetzten, fachlichen Begleitgruppe überarbeitet. Die Verfahrensbestimmungen und die Regelungen über die fürsorgerische Unterbringung wurden ebenfalls unter Leitung und Mitwirkung der Direktion zusätzlich in einer besonderen, aus dem Experten, Mitgliedern des Obergerichts sowie der Bezirksgerichte Zürich und Horgen, einer Vertretung der Bezirksräte und der Bezirksratschreiberinnen und -schreiber sowie einem weiteren ausgewiesenen Fachmann (ehemaliger I. Vizepräsident der Vormundschaftsbehörde Zürich sowie Mitglied der Expertenkommission des Bundes für die Ausarbeitung des neuen Erwachsenenschutzrechtes) zusammengesetzten Arbeitsgruppe überarbeitet. Überdies wurde der Beirat für Gemeindefragen regelmässig über den Projektfortschritt informiert.

Gestützt auf diese Vorarbeiten, liegt nun ein Entwurf für ein Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vor. Der Entwurf folgt dem vom Regierungsrat beschlossenen Konzept und gliedert sich in sieben Abschnitte. Der erste und zweite Abschnitt enthalten die Gegenstandsbestimmung und die Organisation der KESB (Kreiseinteilung und Behördenorganisation). Der dritte Abschnitt ist der Führung der Beistandschaften gewidmet. Der vierte Abschnitt regelt die fürsorgerische Unterbringung sowie die Nachbetreuung und die ambulanten Massnahmen. Der fünfte Teil enthält die Verfahrensvorschriften, soweit solche in Ergänzung zum nZGB bzw. in Abwei-

chung von der Zivilprozessordnung und den kantonalen Rechtsgrundlagen – Verwaltungsrechtspflegegesetz und Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess – notwendig sind. Der sechste und siebte Abschnitt regeln die Aufsicht sowie die Straf- und Schlussbestimmungen. Schliesslich sind im Zuge der Anpassungsarbeiten noch eine Vielzahl weiterer Gesetze zu ändern.

Als nächster Schritt ist bis Ende März 2011 ein Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf und die notwendigen Änderungen weiterer Gesetze durchzuführen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf für ein Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht durchzuführen.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**